



**Ihr Zeichen:**  
**Ihr Schreiben vom:**  
**Unser Zeichen:** AN 01/2016  
**Unser Schreiben vom:**

Kreistagsfraktion im Landkreis Aurich

z. Hd. U. Klopsch, Ostermoorstr. 3, 26629 Großefehn

Landkreis Aurich  
Herrn Landrat Weber  
Fischteichweg 7-13  
26603 Aurich

Datum: 07.12.2016

**Antrag zu den Beschlußvorlagen IX/2016/059 „Neubesetzung und Benennung der Kreistagsausschüsse“, IX/2016/060 „Entsendung der VertreterInnen des Landkreises Aurich in die kreiseigenen Gesellschaften und in die kommunale Anstalt“ und IX/2016/061 „Entsendung der VertreterInnen des Landkreises Aurich in die sonstigen Gremien“**

*Der Kreistag möge folgenden Antrag beschließen:*

Als Berechnungsgrundlage für die Neubesetzung und Benennung der stimmberechtigten Mitglieder in den Kreistagsausschüssen werden lediglich die im Kreistag vertretenen Fraktionen berücksichtigt.

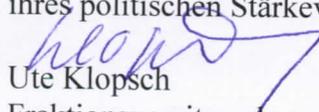
Der Zusammenschluß einzelner Personen oder Fraktionen zu Gruppen bleiben bei der Ausschußbesetzung unberücksichtigt.

Gleiches gilt für die Entsendung der VertreterInnen des Landkreises Aurich in die kreiseigenen Gesellschaften in die kommunale Anstalt und in die sonstigen Gremien.

*Begründung:*

Durch die Bildung von Zählgemeinschaften kommt es zur Benachteiligung kleinerer Fraktionen. Das jüngste Beispiel, durch die Auflösung der FDP/GFA Gruppe, führt vor Augen, dass hier der Wählerwille sich nicht mehr widerspiegelt, sondern diese Zusammenschlüsse augenscheinlich lediglich dazu dienen, Ausschusssitze zu erringen.

Dieses verstößt gegen den Minderheitenschutz. Nach der geltenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes muss grundsätzlich jeder Ausschuss ein verkleinertes Abbild des Rates sein. Demnach dürfen die Ausschüsse nicht unabhängig von dem Stärkeverhältnis der Fraktionen besetzt werden, über das die Gemeindebürger bei der Wahl der Ratsmitglieder mitentschieden haben. Aus diesem Grund haben die einzelnen Fraktionen Anspruch auf Berücksichtigung bei der Ausschussbesetzung nach Maßgabe ihrer jeweiligen Mitgliederzahl. Ein erst nach der Kommunalwahl vereinbartes Bündnis kann daher nicht Grundlage der Sitzverteilung in den Ausschüssen sein. Vielmehr müssen in diesen die vom Bürger gewählten Vertreter entsprechend ihres politischen Stärkeverhältnisses nach Fraktionen oder Wählergruppen repräsentiert werden.

  
Ute Klopsch  
Fraktionsvorsitzende